

06.03.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3295 vom 2. Februar 2024  
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD  
Drucksache 18/7980

### Abgeschobene Straftäter aus NRW im Jahr 2023

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „Priorität hat für uns die konsequente und rechtmäßige Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“<sup>1</sup> Ähnliche Ankündigungen bzw. Verlautbarungen gibt es von Seiten der Bundesregierung.

Gefragt nach Erkenntnissen über die Zahl der im ersten Halbjahr 2023 abgeschobenen Straftäter, über entsprechende Statistiken der Länder und etwaige Erkenntnislücken zur Anzahl der abgeschobenen Straftäter führte die Bundesregierung aus: „Seitens des Bundes werden keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung erhoben. Ob entsprechende Erhebungen seitens der Länder erfolgen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.“<sup>2</sup>

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 3295 mit Schreiben vom 6. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. *Wie viele Ausländer wurden aufgrund einer begangenen Straftat bzw. einer erfolgten Verurteilung im Jahr 2023 aus NRW abgeschoben?***
- 2. *Über welche Staatsangehörigkeit verfügten diese Personen?***
- 3. *Welche Informationen liegen der Landesregierung in diesem Zusammenhang zu den Straftatbeständen bzw. der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen vor?***
- 4. *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2023 in NRW gem. § 54 AufenthG ein besonders schweres (Absatz 1) bzw. ein schweres (Absatz 2) Ausweisungsinteresse festgestellt?***

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag\\_CDU-GRUeNE\\_Vorder-und-Rueckseite.pdf](https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf) ; Zeile 5920-5921

<sup>2</sup> Vgl. Drucksache Deutscher Bundestag 20/8280; Frage 32

**5. Was waren die häufigsten Gründe für die Feststellung eines Ausweisungsinteresses gem. § 54 AufenthG?**

Die Fragen 1-5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein wichtiges Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist die konsequente und prioritäre Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen.

Daher wurde bereits im Jahr 2018 durch das damalige Ministerium für Kinder, Familie, Flucht und Integration das Fallmanagement NRW eingerichtet. Im Rahmen des Fallmanagements NRW koordinieren und begleiten fünf Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) bei den jeweiligen Bezirksregierungen gezielt aufenthaltsrechtliche Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen strafrechtlich auffälligen Personen, aber auch bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten.

Mit Stand 31. Januar 2024 haben seit Einrichtung des Fallmanagements NRW im Jahr 2018 die RRK insgesamt 2.809 Fälle ausländischer strafrechtlich auffälliger Personen sowie ausländischer Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten durch Fallkonferenzen begleitet. Es

konnten bislang 1.304 Fälle aus dem Fallmanagementspektrum erfolgreich abgeschoben werden. Zu diesen bezüglich der Fallmanagementbegleitung erfassten Fällen kommen sonstige Abschiebungen von strafrechtlich auffälligen Personen durch die zuständigen örtlichen Ausländerbehörden hinzu, die statistisch nicht gesondert erfasst werden.

Eine darüber hinausgehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung nicht vor.